

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung richtig kombinieren

Seit dem 01.09.2009 ist die vieldiskutierte gesetzliche Regelung der Patientenverfügung in Kraft.

Nunmehr sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Voraussetzung, die Bindungswirkung und die Reichweite von Patientenverfügungen ausdrücklich geregelt. Die gesetzliche Regelung soll für mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Patientenverfügungen sorgen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zu kombinieren.

In der Patientenverfügung kann im Voraus, für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit, festgelegt werden, ob und wie man in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchten.

Die Vorsorgevollmacht hat das Ziel, eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden. Der Vollmachtgeber erteilt einer oder mehreren Personen seines Vertrauens Vollmacht, bestimmte Angelegenheiten für ihn zu regeln.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht und enthält einen Vorschlag, wer, im Falle einer doch erforderlichen Betreuung, als Betreuer bestellt werden soll.

Im Zuge der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung, wurde u.a. auch eine Neuregelung eingeführt, die die Situation des so genannten Behandlungsabbruchs, der in der Patientenverfügung geregelt wird, betrifft.

Zum Behandlungsabbruch muss der Bevollmächtigte nunmehr ausdrücklich und schriftlich, ermächtigt werden.

Damit also der Vorsorgebevollmächtigte einem in der Patientenverfügung geäußerten Wunsch zum Behandlungsabbruch Geltung verschaffen kann, muss diese Befugnis in einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich enthalten sein.

Ältere Formulare und Vorlagen aus dem Internet berücksichtigen diese Neuregelung häufig nicht. Sie sollten dementsprechend geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.